



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärin

Generalsekretariat

AZ: 2008-D-5910-de-2

Original : FR

Fassung: DE

**AUF DER SITZUNG DES OBERSTEN RATES VOM 20., 21.
UND 22. OKTOBER 2008 GEFASSTE ENDGÜLTIGE
BESCHLÜSSE**

Brüssel

PUNKT III - SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

1. Antrag des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) auf beobachtende Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Obersten Rates 2008-D-310-de-1

Der Oberste Rat hat beschlossen, dass ein Vertreter des VDP als Beobachter an den Sitzungen des VFA und des Obersten Rates im Zusammenhang mit TOP teilnehmen kann, die das VDP betreffen.

2. ERGEBNIS DER SCHRIFTLICHEN VERFAHREN 2008/09 – 10 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 2008-D-127-de-1

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/09 – Schutz der Kinder - 2007-D-441-de-4

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 21. April 2008, welches am 13. Mai 2008 ablief, die vom gemischten Pädagogischen Ausschuss angebrachten Änderungen am Dokument „Schutz der Kinder“ 2007-D-441-4 genehmigt.

Ergebnis der Abstimmung:

29 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, E.P.A., Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 dagegen

0 Enthaltung

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/10 – Ernennung der finnischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 29. Mai 2008, welches am 19. Juni 2008 ablief, die Ernennung von Frau Tuulamarja HUISMAN zum finnischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich ab dem 1. August 2008 genehmigt.

Ergebnis der Abstimmung:

25 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, E.P.A., Malta, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

3 dagegen: die Niederlande, Dänemark, Polen.

1 Enthaltung: Luxemburg.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/14 – Ernennung des/der Direktors/in an der Europäischen Schule Alicante ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-185-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 19. Juni 2008, welches am 4. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Frau CARRO zur Direktorin der Europäischen Schule Alicante ab dem 1. September 2008 gutgeheißen.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/15 – Ernennung des/der stellvertretenden Direktors/in für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Bergen ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-205-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Herrn LEWIS zum stellvertretenden Direktor für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Bergen ab dem 1. September 2008 genehmigt.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/16 - Ernennung des/der stellvertretenden Direktors/in für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Luxemburg I ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-345-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Herrn FLENNMARK zum stellvertretenden Direktor für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Luxemburg I ab dem 1. September 2008 genehmigt.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/17 – Ernennung des/der stellvertretenden Direktors/in für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Mol ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-355-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Herrn PÁLA zum stellvertretenden Direktor für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Mol ab dem 1. September 2008 genehmigt.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/18 - Ernennung des/der stellvertretenden Direktors/in für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel III ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-365-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Herrn RADHUBER zum stellvertretenden Direktor für den Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel III ab dem 1. September 2008 genehmigt.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/19 – Bericht über den Besuch der Inspektoren/innen der Troika an der Schulanstalt „Scuola per l'Europa“ von Parma vom 1. bis 3. April 2008 (2008-D-95-de-2)

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, den Bericht über den Besuch der Inspektoren/innen der Troika an der Schulanstalt „Scuola per l'Europa“ in Parma vom 1. bis 3. April 2008 genehmigt (2008-D-95-fr-2).

Ergebnis der Abstimmung:

29 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien, der Personalausschuss.

0 dagegen

1 Enthaltung: die Elternvereinigung.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/20 – Ernennung des/der stellvertretenden Direktors/in für den Primarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-375-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Frau NORDSTRÖM zur stellvertretenden Direktorin für den Primarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I ab dem 1. September 2008 genehmigt.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/21 - Ernennung des/der stellvertretenden Direktors/in für den Primarbereich an der Europäischen Schule Frankfurt ab dem 1. September 2008 – Dokument 2008-D-385-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 24. Juni 2008, welches am 3. Juli 2008 ablief, die Ernennung von Herrn FISCHBÖCK zum stellvertretenden Direktor für den Primarbereich an der Europäischen Schule Frankfurt ab dem 1. September 2008 genehmigt.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/22 – Beitrag des Europäischen Parlaments zur Finanzierung eines Pilotprojekts zur Förderung des Konzepts der inklusiven Erziehung an den Europäischen Schulen: Evaluation der SEN-Strategie und -Praxis durch schwedische Experten

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 1. Juli 2008, welches am 8. Juli 2008 ablief, die externe Evaluation des SEN-Lehrplans und dessen Finanzierung durch das Europäische Parlament gutgeheißen.

Ergebnis der Abstimmung:

29 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, E.P.A., Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 dagegen

0 Enthaltung.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/23 – Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, des Generalsekretärs und der Lehrbeauftragten mit Wirkung ab dem 01. Juli 2007 - 2008-D-215-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 3. Juli 2008, welches am 9. Juli 2008 ablief, die Empfehlung des VFA zur Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, des Generalsekretärs und der Lehrbeauftragten ab dem 1. Juli 2007 gutgeheißen.

Ergebnis der Abstimmung:

29 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, E.P.A., Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 dagegen

0 Enthaltung.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2008/24 – Zusatz zum Anhang von Artikel 65 Absatz 2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen um die für Bulgarien und Rumänien geltenden Erstattungssätze gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften – 2008-D-235-de-2

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 8. Juli 2008, welches am 14. Juli 2008 ablief, die Empfehlung des VFA über die Erweiterung um die für Bulgarien und Rumänien anwendbaren Erstattungssätze gemäß Art. 65,2 des Statuts der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften: „Tagegelder und Höchstbeträge der Hotelkosten für Dienstreisen in die Mitgliedstaaten der Union“ genehmigt.

Ergebnis der Abstimmung:

29 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, E.P.A., Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 dagegen

0 Enthaltung.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens 2008/25 – Ernennung des/der irischen Inspektors/in für den Primarbereich

Der Oberste Rat hat mit schriftlichem Verfahren vom 28. Juli 2008, welches am 22. August 2008 ablief, die Ernennung von Herrn **Pádraig Ó Donnabháin** als irisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich in Vertretung von Frau Margaret DUNNING genehmigt.

Ergebnis der Abstimmung:

28 dafür: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 dagegen

0 Enthaltung.

3. Schriftliches Verfahren 2008/13 – Einrichtung einer slowenischen Sprachabteilung – 2008-D-610-de-1

Anhand eines schriftlichen Verfahrens, das am 13. Juni 2008 auf Antrag der slowenischen Delegation eingeleitet und am 2. Juli 2008 abgeschlossen wurde, ist der Oberste Rat gebeten worden, Stellung zur Einrichtung einer slowenischen Sprachabteilung an der ES Brüssel I zu beziehen.

Ergebnis der Abstimmung:

9 Delegationen haben den Vorschlag gemäß Dokument 2008-D-322-3 befürwortet: Belgien, Zypern, Dänemark, Spanien, Ungarn, Irland, die Niederlande, Portugal und Tschechien.

5 Delegationen haben die Einrichtung einer slowenischen Sprachabteilung prinzipiell befürwortet, haben jedoch Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Standortes angemeldet bzw. abgelehnt: Italien, Litauen, Vereinigtes Königreich, Finnland und Frankreich. In diesem Kontext haben die beiden letztgenannten Delegationen sich ihrer Stimme enthalten.

3 Delegationen haben den Vorschlag abgelehnt: Deutschland, die Europäische Kommission und Schweden.

11 Delegationen haben nicht geantwortet: Österreich, Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien.

Hierbei ist festzustellen, dass das EPA, die Eltern und der Personalausschuss kein Stimmrecht in dieser Frage hatten.

Angesichts des Abstimmungsergebnisses und der Antworten bzgl. des Standortes der Einrichtung der Sprachabteilung an der ES Brüssel I oder Brüssel IV ist beschlossen worden, diesen Punkt auf die Sitzung des Obersten Rates im Januar 2009 zu vertagen.

7. Schulbevölkerungszahlen und Situation der Planstellen für abgeordnete Lehrkräfte zu Schuljahresbeginn 2008-2009 2008-D-128-de-2

Der Oberste Rat beschließt, dass die Angaben zu den Personalbewegungen in den Bericht der Generalsekretärin integriert werden.

VI. A-PUNKTE

Der Oberste Rat genehmigt die folgenden A-Punkte:

1. Ernennung der Inspektoren/innen 2008-D-169-de-1

1. Frau Françoise Mattosi als französisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich.

2. Frau Enikő Öveges als ungarisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich.

3. Frau Else Vermeire als belgisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich und als stellvertretendes belgisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich für alle von der flämischen Gemeinschaft Belgiens abgeordneten Lehrkräfte.

4. Herr Dr. Franz Schimek als österreichisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich.

2. Einführung einer neuen Verwaltungs-Software 2008-D-295-de-3

Der Oberste Rat befürwortet den neuen Lösungsansatz, der darauf abzielt, die Firma ORDIGES aus dem Projekt auszuschalten, die PIA/EPM-Lösung aufzugeben und eine maßgeschneiderte Entwicklung seitens NSI und Uniway zu verlangen, die in die neuen Anwendungsprogramme integriert ist. Dieses Projekt wird anhand der drei vom Rechtsbeistand des Zentralbüros validierten Dokumente formalisiert.

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Unterzeichnung der Dokumente, die vom Rechtsbeistand des Zentralbüros validiert wurden, um das Projekt abzuändern, die ursprüngliche Lösung bzgl. des Buchführungsteils abzulehnen und sich für den neuen Lösungsvorschlag zu engagieren.

Der Oberste Rat akzeptiert die Mehrkosten dieser Projektänderung im Verhältnis zur ursprünglichen Lösung (491.665 €) und der Abänderungsanträge an den ursprünglichen Spezifikationen (180.373,36 € im September 2008), um das Projekt abzurunden und die vormaligen Verwaltungsanwendungen völlig zu ersetzen. All diese Beträge werden ohne das Erfordernis eines Berichtigungshaushalts über den IKT-Haushalt des Zentralbüros finanziert.

3. Antrag auf Ausweitung der Stundenentlastungen für die Personalvertreter 2008-D-56-de-3

Der Oberste Rat hat beschlossen, den Vertretern des Personalausschusses eine zusätzliche Stundenentlastung zu gewähren, und zwar wie folgt:

a) 1 Stunde für die Vertreter des Primarbereichs der ES Brüssel I, II und III, Luxemburg I und II sowie für den Vertreter der Schule, der den Vorsitz innehat;

b) 1 Stunde für die Vertreter des Sekundarbereichs der ES Brüssel I, II und III, Luxemburg I sowie für den Vertreter der Schule, der den Vorsitz innehat.

4. Entwurf einer zusätzlichen Vereinbarung zur Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung der « Scuola per l'Europa » von Parma – 6. Sekundarschulklasse und Vorbereitung auf das Europäische Abitur 2008-D-167-de-3

Der Oberste Rat genehmigt den Entwurf einer zusätzlichen Vereinbarung zur Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung der « Scuola per l'Europa » von Parma (für die 6. Sekundarschulklasse und die Vorbereitung auf das Europäische Abitur), die den italienischen Behörden mit Inkraftsetzung am 4. September 2007 zur Unterzeichnung vorgelegt werden wird – Anhang I.

5. Audit-Bericht : Schulanstalt mit europäischer Erziehung von Helsinki – 2008-D-177-de-3

Der Oberste Rat genehmigt die Anerkennung der von der Schulanstalt von Helsinki gebotenen europäischen Erziehung und beauftragt die Generalsekretärin mit der Unterzeichnung einer Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung als anerkannte Schule vom Typ II.

6. Berichtigungshaushalte 3/2008 der ES Brüssel I und II, Luxemburg II und München 2008-D-28-de-4

Der Oberste Rat genehmigt die Berichtigungshaushalte 3/2008 der ES Brüssel I und II, Luxemburg II und München sowie die damit einhergehenden Umschichtungen in den Haushalten der ES Alicante, Bergen, Brüssel IV, Luxemburg I und Mol.

7. Berichtigungshaushalt der ES de Karlsruhe 2008-D-1210-de-1

Der Oberste Rat genehmigt den Berichtigungshaushalt für die ES Karlsruhe.

VII. B-PUNKTE

1. **Änderung des Statuts der ES Culham** **2008-D-110-de-1**

Der Oberste Rat:

i. erinnert (**recalls**) an die Beschlüsse vom April 2007 und Januar 2008, insbesondere:

- die fortschreitende Schließung der ES Culham als Europäische Schule vom Typ I über einen siebenjährigen Zeitraum ab September 2010 ;
- die Aufrechterhaltung der ES Culham bis 2017 unter der Verantwortung des Obersten Rates;

ii. beauftragt die Generalsekretärin, dem Verwaltungs- und Finanzausschuss im Dezember 2008 eine Analyse der Kosten der fortschreitenden Schließung der Schule und der Folgen für das Personal aufgrund eines vom Verwaltungsrat der Schule im Juni 2008 genehmigten Szenarios zwecks Beschlussfassung durch den Obersten Rat im Januar 2009 zu unterbreiten.

iii. nimmt den britischen Plan zur Kenntnis und geht darauf ein, indem das Vereinigte Königreich gebeten wird, die Ausarbeitung des Projekts einer *Academy* in Culham fortzusetzen, wobei er feststellt, dass der Erfolg des besagten Projekts von einer zufriedenstellenden Lösung der juristischen, finanziellen und administrativen Problemen abhängt.

iv. bittet das Vereinigte Königreich, weiterhin mit der Kommission, der Generalsekretärin und der Direktion der Schule zusammenzuarbeiten, um zu einer angemessenen finanziellen und juristischen Struktur zu finden.

2. **Audit über die Kapazität der Europäischen Schulen in Brüssel – 2008-D-88-de-2**

Der Oberste Rat genehmigt den Grundsatz, gemeinsam mit dem belgischen Staat und der Europäischen Kommission an der Einleitung eines Angebotsauftrages (öffentliches Auftragswesen) zur Durchführung eines Audits über die Kapazität der Schüleranzahl an den ES in der Region Brüssel-Hauptstadt gemäß den unter Ziffer III §1 (Gegenstand des Audits) festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

Er genehmigt die Eintragung von Mitteln in Höhe von 30.000 € in den Haushalt des Büros der Generalsekretärin, die einem Drittel der nach Ziffer III § 3 vorstehend veranschlagten Gesamtkosten zur Durchführung des Audits entsprechen.

Er erteilt der Generalsekretärin das Mandat, an den Arbeiten des Pilotausschusses mitzuwirken, der mit der Vorbereitung der Unterlagen des Angebotsauftrages, der Einleitung des Verfahrens und der Weiterführung des Audits während der gesamten Durchführungszeit beauftragt ist.

3. **Brüssel IV** **2008-D-98-de-2**

Der Oberste Rat:

- nimmt die Ausstellung der Bereitstellung der Schule von Laeken seitens der belgischen Behörden bis 2012 zur Kenntnis;

- befürwortet den Erhalt der ES Brüssel IV am Standort der Ausweichschule Berkendael bis 2012 (Schule und Gebäude Berkendael 66).

Zur Behebung der somit geschaffenen infrastrukturellen Engpässe bittet der Oberste Rat die belgischen Behörden, zusätzliche Räume zur Verfügung zu stellen, die unerlässlich für die Beherbergung der Schüler bis zur Bereitstellung der Schule in Laeken sind.

4. Zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel: Bilanz der Einschreibungsstrategie 2008-2009 und Leitlinien zur Strategie 2009-2010 – 2008-D-710-de-1 (auf dem Website trägt der Beschluss das AZ: 2008-D-4010-de-1)

Der OR nimmt die Bilanz der Einschreibungskampagne 2008-2009 zur Kenntnis und genehmigt die Leitlinien zur Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2009-2010, die dem Dokument 2008-D-4010-de-1, Anhang II der Beschlüsse, zu entnehmen sind.

Der Oberste Rat genehmigt die Anwesenheit eines Vertreters der künftigen Eltern als Beobachter auf der Sitzung der zentralen Zulassungsstelle, auf der die Einschreibungspolitik der ES in Brüssel festgelegt wird.

5. Vorschlag zur Abänderung von Artikel 49, Absatz 2 b) des Statuts des Abgeordneten Personals 2008-D-244-de-3

Der Oberste Rat genehmigt die Einfügung des folgenden Textes von Artikel 49, Absatz 2b) des Statuts des Abgeordneten Personals der Europäischen Schulen nach den Wörtern « Europäische Gemeinschaften » mit Inkraftsetzung am 1. Juli 2008:

« Diese Wechselkurse werden mit den für die Ausführung des Haushalts geltenden monatlichen Wechselkursen abgeglichen. Ergibt sich für eine oder mehrere Devisen gegenüber den bisher angewandten Wechselkursen eine Abweichung von 5% oder mehr, erfolgt ab diesem Monat eine Anpassung. Wird die Auslöseschwelle nicht erreicht, erfolgt spätestens nach 6 Monaten eine Aktualisierung der Wechselkurse. »

6. Problematik der Sprachen 1912-D-2007-de-7

A. Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Text mit sofortiger Inkraftsetzung, in dem der Stellenwert der Muttersprache/dominanten Sprache im System der Europäischen Schulen - Kapitel VII der Allgemeinen Ordnung - unterstrichen wird:

Artikel 47 der Allgemeinen Ordnung:

« e) Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers/der Schülerin in die Abteilung seiner/ihrer Muttersprache/dominanten Sprache (LI), dort wo eine solche besteht.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler/die Schülerin in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler/Die Schülerin folgt dem Unterricht seiner/ihrer Muttersprache/dominanten Sprache, der für die sogenannten SWALS-Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S**ection) als L1 organisiert wird.

Im Zweifel über die Muttersprache oder die dominante Sprache, für die bei der Einschreibung durch die Eltern der Unterricht beantragt wurde, kann der Direktor den Nachweis des Niveaus der linguistischen Fähigkeiten des Kindes verlangen und, wenn nötig, es einen Sprachtest machen lassen, der von den Lehrpersonen der Schule organisiert und kontrolliert wird. Entsprechend dem vorgelegten Nachweis oder ggf. dem Testergebnis entscheidet der Direktor über die Zuweisung.

Im Falle falscher Angaben zum Zeitpunkt der Einschreibung kann die Zuweisung zu einer Sprachabteilung oder zu einer SWALS-Gruppe korrigiert werden.

Sind die Eltern mit dem Beschluss des Direktors nicht einverstanden, holt dieser die Meinung des betroffenen Inspektors ein. Aufgrund dieser Meinung überprüft der Direktor den Fall und trifft eine neue Entscheidung: entweder bestätigt er seine vorherige Entscheidung oder entspricht er dem Antrag der Eltern».

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Obersten Rates vom 30. und 31. Januar 1990 bzgl. der « Wahl der Sprachabteilung im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich».

B. Der Oberste Rat beauftragt die Inspektionsausschüsse mit der Evaluierung der Formen und der Ergebnisse der Unterrichtsorganisation der SWALS-Schüler und verlangt, dass jede einzelne Schule die Unterrichtsorganisation für die SWALS-Schüler in ihrem Schulplan beschreibt und sie im Rahmen der Zielverträge und der künftigen Mittel evaluiert.

C. Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Koordinierung einer Studie, in der u.a. die Schulen und der gemischte Inspektionsausschuss einbezogen werden, wobei die technischen, pädagogischen und finanziellen Aspekte einer eventuellen Einführung der Sprache des Sitzlandes als Sprache L II herausgestellt werden und wobei die globale Auswirkung analysiert wird, die eine solche Veränderung auf das gesamte System der Europäischen Schulen haben könnte.

Diese Studie hat ebenfalls die verschiedenen anderen Mittel zur Förderung der Sprache des Sitzlandes an der Schule hervorzuheben.

D. Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Ausarbeitung eines Mandats für den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich, um die Möglichkeit einer Revision des Stundenplans der Beobachtungsstufe zu untersuchen (1. bis 3. Sekundarschulklasse), einschließlich Überlegungen über eine eventuelle einjährige Vorverlegung des Beginns des Unterrichts in Sprache III (L3) sowie des Lateinunterrichts, sowie mit Überlegungen zur Aufrechterhaltung des Unterrichts in Latein und Altgriechisch im Lehrplan im weitesten Sinn.

7. Entwicklung der europäischen Erziehung (Entwicklung der europäischen Erziehung (Typ II) an der Internationalen Schulanstalt von Manosque (ITER-Programm)) : Dossier allgemeinen Interesses – 2008-D-19-de-4

Der Oberste Rat ist der Ansicht, dass das Dossier allgemeinen Interesses « Entwicklung der europäischen Erziehung (Typ II) an der Internationalen Schulanstalt von Manosque (ITER-Programm), das von den französischen Behörden bzgl. der Einrichtung einer englischen Sprachabteilung im Sekundarbereich an der internationalen Schulanstalt von Manosque (ITER-Programm) eingereicht wurde, die Anforderungen der ersten Phase des Anerkennungsverfahrens erfüllt, das der Oberste Rat auf seiner Sitzung im Oktober 2005 festgelegt hat.

8. Antrag auf Veröffentlichung aller Beschlüsse des Obersten Rates auf dem Website 2008-D-299-de-1

Die Beschlüsse des Obersten Rates werden auf dem Website veröffentlicht. Die Sammlung der Beschlüsse wird nach jeder Sitzung des Obersten Rates angepasst.

ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNG ZUR ANERKENNUNGS- UND ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG VOM ...

ZWISCHEN : den Europäischen Schulen einerseits, vertreten durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen in der Person seines/ihrer Generalsekretärs/in,

nachstehend die « Europäischen Schulen » genannt ;

UND : der Schulanstalt von.....andererseits, vertreten durch

nachstehend die « anerkannte Schulanstalt » genannt ;

PRÄAMBEL

Durch seine Resolution vom 17. Dezember 2002 hat das Europäische Parlament die Forderung gestellt, dass die Kinder des Personals der Gemeinschaftsinstitutionen, das in Hoheitsgebieten der Union beschäftigt ist, in denen sich keine Europäischen Schulen befinden, ebenfalls in den Genuss einer Erziehung wie die dieser Schulen gelangen sollten. Das Parlament vertrat jedoch den Standpunkt, dass es keiner Gründung neuer Europäischer Schulen bedurfte.

Anlässlich seiner Sitzung am 25., 26. und 27. April 2005 in Mondorf-les-Bains in Luxemburg hat der Oberste Rat *“die Kriterien der europäischen Erziehung sowie die Verfahren, welche die nationalen/lokalen Behörden oder die betreffenden Schulanstalten zwecks Anerkennung durch den Obersten Rat zu erfüllen haben“* aufgrund des Dokuments « Europäisches Abitur und Zusammenarbeit mit anderen Schulanstalten » (2005-D-342) festgelegt und genehmigt (2005-D-35 B-10).

Die Schulanstalt von ist eine Einrichtung (Art, juristische Natur,.....), die dem Bildungssystem von unterliegt.

DEMNACH WIRD IN ERWÄGUNG:

der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung vom...;
des spezifischen Konformitätsdossiers, das von der anerkannten Schulanstalt vorgelegt wurde;
der positiven Stellungnahme des Obersten Rats vom...;

des spezifischen Audit-Berichts des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich;

des Beschlusses des Obersten Rates vom...;

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1 (Gegenstand)

Die in Artikel 1 der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung eingeräumte pädagogische Äquivalenz wird auf die 6. und 7. Sekundarschulklasse erweitert.

Artikel 2 (Dauer)

Diese Erweiterung der Äquivalenz wird für einen Zeitraum von drei Schuljahren gewährt, der am 4. September 2007 angesetzt wird und vollen Rechts, ohne Kündigung noch Vergütung, am 31. August 2010 ausläuft.

Artikel 3 (allgemeine Bedingungen)

Diese Äquivalenz wird einerseits durch die Einhaltung der durch die Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung vom ... festgelegten Bedingungen gewährt, insbesondere durch deren Artikel 3 und 4, und andererseits durch die strikte Anwendung der für die 6. und 7. Sekundarschulklasse geltenden Regelwerke und Lehrpläne der Europäischen Schulen durch die anerkannte Schulanstalt, insbesondere die Europäische Abiturprüfungsordnung, die Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur und das jährliche Memorandum über das Europäische Abitur.

Was jedoch die Regelwerke und Direktiven betrifft, die einseitig vom Obersten Rat abgeändert werden können, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass die anerkannte Schulanstalt verpflichtet ist, sich unverzüglich allen Änderungen zu unterwerfen, die an diesen Dokumenten vorgenommen würden, ausgenommen der Fall, die anerkannte Schulanstalt kündigt die Vereinbarung innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag der Inkennnissetzung über diese Änderungen. Im letztgenannten Fall übernimmt die anerkannte Schulanstalt die volle Verantwortung für die Folgen dieser Vertragskündigung auf die Erziehung ihrer Schüler, wobei die Europäischen Schulen jeglicher Verantwortung entzogen bleiben.

Artikel 4 (Kontrolle)

Die durch Artikel 6 der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung vom ... eingerichteten Kontrollverfahren finden *mutatis mutandis* Anwendung auf die durch die vorliegende Vereinbarung festgelegten Bedingungen.

Diese Verfahren sind jedoch getrennt einzuführen, sodass die Aufrechterhaltung der Anerkennung für die Klassen vor der 6. und 7. Sekundarschulklasse keinerlei Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Anerkennung der letztgenannten Klassen bietet.

Artikel 5 (besondere Bedingungen für die Zulassung zum Abitur)

§ 1 In der 6. und 7. Sekundarschulklasse muss die anerkannte Schulanstalt ausschließlich die Lehrpläne und Unterrichtsstruktur des

Systems der Europäischen Schulen befolgen, damit die volle Anerkennung des Europäischen Abiturschlusses gesichert ist.

Die Einschreibung und Teilnahme der Schüler an den Europäischen Abiturprüfungen unterliegen der regelmäßigen und kontinuierlichen Unterrichtsteilnahme in der 6. und 7. Sekundarschulklasse an der anerkannten Schulanstalt oder an einer Europäischen Schule.

§ 2 Die Schüler der anerkannten Schulanstalt, die zu Abschluss der 7. Sekundarschulklasse die schulischen Voraussetzungen zur Zulassung zum Abitur erfüllen, können einerseits mittels einer *ad hoc* Einschreibung an der Europäischen Schuleoder andererseits mittels der Entrichtung der vom Obersten Rat festgelegten Gebühren zugelassen werden.

Artikel 6 (Kosten)

Artikel 7 der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung findet ebenfalls Anwendung auf die vorliegende zusätzliche Vereinbarung.

Artikel 7 (Rechtssprechung)

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt der belgischen Gesetzgebung.

Nur die Gerichte des Sitzlandes der Europäischen Schulen, d.h. die Gerichtsinstanzen des Brüsseler Bezirks, sind zuständig für die Behandlung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden zusätzlichen Vereinbarung.

Artikel 8 (Nichtigkeitsklausel)

Die Nichtigkeit einer Klausel der vorliegenden Vereinbarung führt nicht zur Aufhebung der Rechtskräftigkeit der gesamten Vereinbarung, insofern dies nicht die Nichtigkeit des Gegenstands der Vereinbarung bewirkt.

Erstellt in Brüssel, den,

in so vielen Originalexemplaren wie Vertragsparteien vertreten sind, wovon jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben.

ANHANG II

Europäische Schulen



Büro der Generalsekretärin

Az.: 2008-D-4010-de-1

Orig.: FR

Fassung: DE

**BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES ÜBER DIE
LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2009-2010 AN
DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL**

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES ÜBER DIE LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2009-2010 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

Unter Zugrundelegung der Analyse und der Schlussfolgerungen der Generalsekretärin über die Anwendung der Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2008-2009, wird die ZZ die Zulassungsstrategie 2009-2010 in Funktion der folgenden Zielsetzungen ausarbeiten, die nicht in einer Rangordnung ihrer Prioritäten eingestuft werden:

- Ausgewogenheit der Verteilung der Schulbevölkerung, sowohl unter den Brüsseler Schulen als auch unter Sprachabteilungen;

- Gewährleistung des optimalen Einsatzes der Ressourcen im Sinne der Erfüllung der Bedürfnisse der Schüler. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der vier Brüsseler Schulen aufmerksam zu beobachten, um ihren reibungslosen pädagogischen Betrieb zu gewährleisten und die globale Überbevölkerung zu meistern;

- Gewährleistung eines Platzes an einer ES in Brüssel für alle Schüler der Kategorie I, die sich um eine dortige Einschreibung bemühen;

- Einschreibung der Schüler der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamten) unter den Bedingungen gemäß Anhang II;

und zwar unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Einschreibung der Kinder des Kindergartens und der 1. Grundschulklasse an den vier Schulen gemäß dem Verteilungsvorschlag Tabelle Anhang I bis zu 25 Schüler pro Klasse. Die tatsächliche Einrichtung dieser Klassen wird von der Zahl zulässiger Anträge gemäß den Vorschriften der Zulassungspolitik abhängen. Sollte die Zahl der Zulassungsanträge höher sein als die Zahl an einer Schule verfügbarer Plätze, wird eine Losziehung veranstaltet, deren Modalitäten von der ZZ in der Zulassungsstrategie 2009-2010 definiert werden;

- Gewährleistung der Einschulung von Geschwistern von Schülern, die die Schule während des Schuljahres 2008-2009 besucht haben und sie auch 2009-2010 weiterhin besuchen, an derselben Schule;

- Gewährleistung der Rückkehr an die während mindestens eines vollständigen Schuljahres besuchte Schule vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle außerhalb Brüssel im Auftrag anderer Institutionen der EU;

- Eindämmung der Transfers unter Schulen auf ordnungsgemäß begründete Fälle;

- Begrenzung der Einschreibung von Schülern der Kategorie III auf Brüder und Schwestern der Schüler einer anderen Schule, die sich nicht in Brüssel befindet, unter strenger Einhaltung der Beschlüsse des OR bzgl. dieser Schülerkategorie sowie angesichts des demografischen Drucks, der die Brüsseler Schulen weiterhin belastet.

Anlage I**VORSCHLAG ZUR VERTEILUNG DER KLASSEN AM 1. SEPTEMBER 2009**

| | BXL I | BXL II | BXL III | BXL IV |
|-------------|----------|----------|----------|----------|
| Kinderg. DE | 1 Klasse | 1 Klasse | 1 Klasse | 1 Klasse |
| P1 DE | 1 Klasse | 1 Klasse | 1 Klasse | 1 Klasse |

| | BXL I | BXL II | BXL III | BXL IV |
|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Kinderg. FR | 3 Klassen | 2 Klassen | 2 Klassen | 3 Klassen |
| P1 FR | 2 Klassen | 2 Klassen | 2 Klassen | 2 Klassen |

| | BXL I | BXL II | BXL III | BXL IV |
|-------------|----------|----------|-----------|-----------|
| Kinderg. EN | 1 Klasse | 1 Klasse | 2 Klassen | 2 Klassen |
| P1 EN | 1 Klasse | 1 Klasse | 1 Klasse | 1 Klasse |

| | BXL I | BXL II | BXL III | BXL IV |
|-------------|----------|----------|---------|----------|
| Kinderg. IT | 1 Klasse | 1 Klasse | 0 | 1 Klasse |
| P1 IT | 1 Klasse | 1 Klasse | 0 | 1 Klasse |

ANLAGE II

Auszug aus den « *Schlussfolgerungen der Sitzung der ZZ der ES von Brüssel vom 21. Mai 2007* » 2007-D-275-de-2:

„Statut der Kinder der Zivilbeamten der NATO

Der Generalsekretär hat eine gründliche Überprüfung der Frage des Statuts der Kinder der Zivilbeamten der NATO unter dem Blickwinkel ihrer Zulassung an den ES in Brüssel vorgenommen und der Behörde den folgenden Bericht vorgelegt:

Die Definition der Schüler der Kategorie II, die der Sammlung der Beschlüsse (S. 71) zu entnehmen ist, lautet wie folgt: « Kategorie II: Schüler, die durch Abkommen und besondere Beschlüsse gedeckt sind, wobei jeder Beschluss die spezifischen Rechte und Pflichten der betreffenden Schüler festlegt, u.a. das Schulgeld.»

Die Definition der Schüler der Kategorie III lautet wie folgt: „Kategorie III: Schüler, die nicht in Kategorie I und II eingereiht werden können. Diese Schüler werden in dem Maße an den Europäischen Schulen aufgenommen, wo Plätze gemäß nachstehender Prioritätsordnung verfügbar sind. Diese Schüler unterliegen der Entrichtung des normalen, vom Obersten Rat festgelegten Schulgelds.“

Der Sammlung der Beschlüsse ist gleichfalls zu entnehmen, dass „der OR im April 1987 beschlossen hat, dass die Kinder der Zivilbeamten der NATO vorrangig an den ES aufzunehmen sind, allerdings nicht automatisch als zulassungsberechtigte Kinder zu betrachten sind. Dieses vorrangige Statut beinhaltet die Verpflichtung der Entrichtung eines spezifischen Schulgelds».

Da es nur drei Schülerkategorien gibt und die Kinder der Zivilbeamten der NATO Schüler sind, die durch einen Beschluss des OR abgedeckt sind, der Rechte (vorrangige Zulassung) und Pflichten (Entrichtung eines spezifischen Schulgelds) beinhaltet, liegt es auf der Hand, dass sie der Kategorie II angehören. Allerdings hat der OR deutlich darauf hingewiesen, dass diese Schüler im Gegensatz zu den anderen Schülern der Kategorie II keinen Anspruch auf automatische Zulassung haben, sondern lediglich vorrangig gegenüber den Schülern der Kategorie III zu behandeln sind.

Im Sinne der Befolgung der o.e. Beschlüsse des OR hat der Generalsekretär vorgeschlagen, dass:

1. die Zulassungsanträge von Kindern der Zivilbeamten der NATO abgewiesen werden, wenn sie eine Klassenteilung bewirken ;
2. diese Anträge vor denen der Schüler der Kategorie III zu behandeln sind, aber erst nach Verstreichung einer ausreichenden Frist, um die Zulassung der Schüler der Kategorie I und aller anderen Schüler der Kategorie II zu ermöglichen;
3. die Zulassungsanträge seitens der Zivilbeamten der NATO in jeder Hinsicht so wie alle anderen Anträge seitens der Schüler der Kategorie II zu behandeln sind.

Die Behörde hat diese Vorschläge akzeptiert.“